



Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1NCE GmbH für IoT-Dienste (Stand: 02/2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) liegen sämtlichen Verträgen über die Erbringung von Mobilfunkdiensten für Machine-to-Machine (M2M)- und Internet of Things (IoT)-Anwendungen und zugehörigen weiteren Diensten (nachfolgend zusammen auch die „vertragsgegenständlichen Leistungen“) zugrunde, die zwischen der 1NCE GmbH, Sternengasse 14-16, 50676 Köln, Amtsgericht Köln, HRB 92529 (nachfolgend „1NCE“), und dem Kunden geschlossen werden.
- 1.2 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE erfolgt ausschließlich unter der Geltung dieser AGB. Die Geltung entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3 Das Angebot der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. 1NCE weist ausdrücklich darauf hin, dass gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern, so z.B. gesetzliche Widerrufsrechte, gegenüber Unternehmern keine Anwendung finden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die von 1NCE unterbreiteten Angebote über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot von 1NCE.
- 2.2 Der Kunde gibt seine Bestellung im Regelfall über den 1NCE-Webshop ab. 1NCE behält sich allerdings vor, im Einzelfall auf ein in Textform erklärtes Verlangen des Kunden auch eine Bestellung dadurch zu ermöglichen, dass der Kunde einen von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Bestellschein an 1NCE übermittelt; ein Anspruch des Kunden auf eine solche Form der Bestellung besteht allerdings nicht. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.

- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Bestellung durchweg wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die von ihm angegebene Rechnungsanschrift des Kunden mit derjenigen Anschrift übereinstimmt, für die dem Kunden die angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt worden ist. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, 1NCE im Zusammenhang mit der Bestellung sämtliche gemäß § 172 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) jeweils erforderlichen Dokumente zu übermitteln oder – soweit von 1NCE angeboten – an einem sonstigen gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3 TKG geeigneten Verfahren der Identitätsüberprüfung mitzuwirken; diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Fall, dass hinsichtlich der durch den Kunden nachgewiesenen Daten vor oder nach dem Vertragsschluss eine Änderung eintritt (§ 172 Abs. 4 TKG).
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn 1NCE die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch, wenn 1NCE mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt (Freischaltung der IoT SIM).
- 2.5 Für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 2 ist die Textform ausreichend.

3. Leistungspflichten von 1NCE / Änderungsvorbehalt

- 3.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen umfassen folgende Leistungselemente:
 - a) die Überlassung eines Mobilfunkanschlusses für M2M/IoT-Anwendungen, mit dem der Kunde Daten-Mobilfunkverbindungen mit niedriger Bandbreite und weitere Netz- und Netzserviceleistungen nutzen kann. Dies erfolgt durch abgeleitete Zuteilung einer Mobilfunknummer und einer weiteren Identifikationsnummer (z.B. International Mobile Subscriber Identity [IMSI], Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number [MSISDN], Integrated Circuit Card Identifier [ICCID]) sowie Überlassung einer mit den zugeteilten Nummern jeweils codierten IoT SIM Karte oder eines IoT SIM

Chips (in diesen AGB jeweils als die „IoT SIM“ bezeichnet), an den Kunden;

- b) die Erbringung von Daten-Mobilfunkverbindungsleistungen mit niedriger Bandbreite in der Bundesrepublik Deutschland und – soweit aufgrund bestehender Roaming-Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mobilfunknetzbetreibern verfügbar – in anderen in der Leistungsbeschreibung bestimmten EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten;
- c) die Erbringung von zusätzlichen Netz- und Netzserviceleistungen, insbesondere einschließlich der Möglichkeit des Empfangs und Versands von SMS (ShortMessageService)-Kurznachrichten sowie der Bereitstellung einer software-basierten Connectivity Management-Plattform, wobei 1NCE dem Kunden den Zugang zu dieser Plattform entweder über ein Kunden-Webportal bereitstellt oder dieser – sofern der Kunde in seiner Sphäre für die vollumfängliche Kompatibilität seiner Kundensysteme sorgt – durch den Kunden selbst auf eigene Kosten unter Nutzung der Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) von 1NCE in die Kundensysteme integriert werden kann; und
- d) die Erbringung von Software-Services wie in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben.

Der genaue Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß dieser Ziffer 3.1 ergibt sich dabei jeweils aus der diesen AGB als **Anlage** beigefügten [Leistungsbeschreibung](#) (in diesen AGB jeweils als die „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet). Die Leistungsbeschreibung kann während der Vertragslaufzeit in Übereinstimmung mit den Ziffern 3.2 und 3.10 dieser AGB geändert werden. 1NCE wird dem Kunden Änderungen so weit wie möglich im Voraus, in der Regel einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung, mitteilen.

- 3.2 1NCE erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die in Ziffer 3.1 Buchstaben a) und b) dieser AGB in Bezug genommenen Mobilfunkverbindungsleistungen werden von 1NCE jeweils auf der Grundlage von Vorleistungen lizenzierter Mobilfunknetzbetreiber erbracht. Ebenso setzt 1NCE für die Erbringung einzelner Teile der in Ziffer 3.1 Buchstabe c) und

d) dieser AGB in Bezug genommenen zusätzlichen Netzserviceleistungen und anderer damit verbundener Leistungen Subunternehmer als technische Dienstleister ein. 1NCE weist ausdrücklich darauf hin, dass Art und Umfang der Vorleistungen der jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber, insbesondere die jeweils verfügbaren Übertragungstechnologien und Netzwerke (z.B. Wegfall eines bestimmten Mobilfunkstandards in einem bestimmten Land, siehe die jeweils aktuelle Version der 1NCE-Netzabdeckung gemäß Ziffer 2.3.1 der Leistungsbeschreibung), variieren können. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass einzelne verfügbare Übertragungstechnologien die Nutzung bestimmter Netz- oder Netzserviceleistungen nicht ermöglichen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die verwendeten Endgeräte technisch in der Lage sind, sich mit den jeweils verfügbaren Übertragungstechnologien und -netzen zu verbinden. Dies schließt insbesondere die Verpflichtung des Kunden ein, bei Änderungen der verfügbaren Mobilfunkstandards die Endgeräte gegebenenfalls entsprechend umzukonfigurieren, um sicherzustellen, dass die betreffenden Endgeräte auf der Basis der weiterhin verfügbaren Mobilfunkstandards ordnungsgemäß kommunizieren können. Aufgrund lokaler Anforderungen in bestimmten Ländern, ist das sog. "permanente Roaming", d.h. die schwerpunktmäßige Nutzung ortsfremder IMSI-Ressourcen (z.B. für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten) in diesen Ländern nicht erlaubt oder in nicht wirtschaftlich vertretbarer Weise umsetzbar. Besteht in einem Land ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Verbot oder entsprechende Auflagen, so ist 1NCE nicht verpflichtet, in diesem Land Mobilfunkdienste im Wege von permanentem Roaming anzubieten.

- 3.3 Die Leistungspflicht von 1NCE ist beschränkt auf
- a) die Laufzeit der IoT SIM gemäß Ziffer 3.5 dieser AGB (nachfolgend „Laufzeit“);
 - b) ein verbrauchbares Datenvolumen von insgesamt 500 MB je IoT SIM und
 - c) ein Volumen von 250 SMS je IoT SIM, wobei ein anteiliger Verbrauch dieses Volumens sowohl durch jede empfangene SMS (Mobile terminated - MT) als auch jede versandte SMS (Mobile Originated - MO) stattfindet und 1NCE weiterhin ausdrücklich darauf hinweist, dass die von 1NCE eingesetzte technische Lösung

ausschließlich SMS-Übertragungen zwischen Endgerät und Server (beide Verkehrsrichtungen), nicht jedoch SMS-Übertragungen zwischen zwei Endgeräten unterstützt (das Datenvolumen gemäß Buchstaben b) und das SMS-Volumen gemäß Buchstabe c) werden nachfolgend, soweit nicht abweichend gekennzeichnet, jeweils einzeln und zusammen auch als das „Kontingent“ bzw. die „Kontingente“ bezeichnet).

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für die betreffende IoT SIM einmal oder mehrmals zusätzliche Kontingente zu erwerben (siehe dazu Ziffern 5.1 und 5.3 dieser AGB); dies kann bereits vor einem vollständigen Verbrauch eines ursprünglichen Kontingents erfolgen. Die Laufzeit der betreffenden IoT SIM als solche bleibt von einem nachträglichen Erwerb zusätzlicher Kontingente jeweils unberührt.

- 3.4 Sollte eines der ursprünglichen Kontingente (Datenvolumen oder SMS-Volumen) oder ein solches durch den Kunden etwa nachträglich erworbenes weiteres Kontingent vor Ablauf der Laufzeit verbraucht sein, wird die IoT SIM vorläufig deaktiviert und kann bis auf Weiteres nicht mehr genutzt werden. Nach dem anschließenden Zahlungseingang für ein vom Kunden nachträglich erworbenes zusätzliches Kontingent wird eine etwa vorläufig deaktivierte IoT SIM unverzüglich durch 1NCE wieder aktiviert. Der Erwerb zusätzlicher Kontingente kann dabei jeweils nur dergestalt erfolgen, dass gleichzeitig sowohl ein volles Datenvolumen und ein volles SMS-Volumen entsprechend Ziffern 3.3 Satz 1 Buchstaben b) und c) dieser AGB nacherworben wird.
- 3.5 Die Laufzeit der betreffenden IoT SIM beträgt zehn Jahre und beginnt drei Monate nach dem Tag, an dem die Versendung der IoT SIM durch 1NCE erfolgt, sofern die Laufzeit nicht gemäß Ziffer 3.6 dieser AGB vorzeitig endet oder durch Vereinbarung der Parteien in Textform einvernehmlich zu den dann jeweils geltenden Konditionen verlängert wird. Der Zeitraum bis zum Beginn der Laufzeit wird auch als „Karenzzeit“ („Grace Period“) bezeichnet. Die Freischaltung der IoT SIM erfolgt bereits vor der Versendung der IoT SIM an den Kunden und ist auch schon während der Karenzzeit vollständig nutzbar.
- 3.6 Die Laufzeit endet automatisch vorzeitig, sofern
- a) innerhalb von 18 Monaten nach der Mitteilung

durch 1NCE an den Kunden in Textform, dass das Datenvolumen oder das SMS-Volumen der betreffenden IoT SIM vor Ablauf des Aktivierungszeitraums verbraucht ist, der Kunde nachträglich kein zusätzliches Kontingent erwirbt;

- b) über die betreffende IoT SIM über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Daten mehr gesendet worden sind bzw. keine SMS mehr empfangen oder versendet worden ist. 1NCE wird den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus über eine Beendigung der Laufzeit informieren;
 - c) der Kunde die betreffende IoT SIM innerhalb der von 1NCE bereitgestellten Connectivity Management-Plattform selbst endgültig deaktiviert hat; oder
 - d) der Kunde Bestimmungen der AGB (schuldhaft) verletzt hat, was insbesondere auch die vertragswidrige Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen beinhaltet.
- 3.7 Die IoT SIM wird dem Kunden käuflich überlassen; mit Übergabe an den Kunden geht die IoT SIM daher in dessen Eigentum über. Das Recht von 1NCE, (a) die IoT SIM als Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu deaktivieren oder zu sperren oder (b) durch OTA (Over the Air)-Fernsteuerung zum Zweck der fortgesetzten Leistungserbringung bestimmungsmäßige Konfigurationsänderungen an der IoT SIM vorzunehmen oder auf diese Software-Updates herunterzuladen und dort zu installieren, bleibt hiervon unberührt und besteht für die gesamte Vertragslaufzeit fort. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Kunde hinsichtlich der IoT SIM das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der IoT SIM. 1NCE ist daher insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für eine IoT SIM zu leisten, die verloren gegangen oder in einer 1NCE nicht zurechenbaren Weise beschädigt oder unbrauchbar geworden ist. Sämtliche Kontingente sind darüber hinaus notwendig an die Nutzung der konkret überlassenen, zugehörigen IoT SIM geknüpft. 1NCE ist somit im Fall von Satz 4 auch nicht verpflichtet, ein hiernach nicht mehr nutzbares verbleibendes Kontingent auf eine andere IoT SIM zu übertragen oder hierfür anderweitig Erstattung zu leisten.



- 3.8 Der Gefahrübergang hinsichtlich der IoT SIM erfolgt gemäß § 447 Abs. 1 BGB. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien in Textform vereinbart, gilt bei der Versendung von IOT SIMs an Lieferanschriften des Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland CIP Incoterms® 2020.
- 3.9 1NCE haftet für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen AGB keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Mangels der IoT SIM beginnt mit der Ablieferung der betreffenden IoT SIM beim Kunden; die Verjährungsfrist beträgt dabei ein Jahr ab diesem Zeitpunkt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8 dieser AGB beschränkt.
- 3.10 1NCE ist aus betrieblichen Gründen und/oder Gründen der technischen Fortentwicklung berechtigt, die Spezifikationen und Funktionalitäten der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verändern und die Leistungsbeschreibung dementsprechend anzupassen, vorausgesetzt, dass die jeweilige Änderung die wesentlichen Leistungsmerkmale der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht vermindert oder beeinträchtigt. Daraus können sich auch vom Kunden zu beachtende, veränderte Systemanforderungen (siehe Ziffer 4.5 dieser AGB) ergeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Dritte, von denen 1NCE zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern, insbesondere im Hinblick auf die künftige Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Mobilfunkstandards in einem bestimmten Land. Dies stellt keine relevante Verringerung oder Beeinträchtigung der wesentlichen Leistungsmerkmale der vertragsgegenständlichen Leistungen dar, solange in dem von der Änderung betroffenen Land ein Mobilfunkübertragungsstandard mit höherer Bandbreite oder zumindest der nächstniedrigere verfügbar bleibt.
- 3.11 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE unterliegt im Übrigen den Bestimmungen dieser AGB und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des TKG.
- 4. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1 Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe dieser AGB, der Leistungsbeschreibung und - soweit anwendbar - zu den Bestimmungen weiterer Vereinbarungen mit 1NCE oder verbundenen Unternehmen, nur für seine eigenen Zwecke oder als integraler Bestandteil einer durch ihn für Dritte (Endnutzer) bereitgestellten IoT-Lösung nutzen.
- 4.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die vertragsgegenständlichen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis von 1NCE zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder diese anderweitig direkt an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, unter Einsatz der ihm zur Nutzung überlassenen IoT SIM selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunkdienste, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen am jeweiligen Nutzungsort anwendbaren geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Telekommunikations- und Datenschutzvorschriften (z.B. Datenverarbeitungs-, Datensicherheits- und Datenexportgesetze). Der Kunde ist dafür verantwortlich, eventuell erforderliche Genehmigungen und/oder Registrierungen für Freigaben, Zustimmungen, Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse von Behörden oder staatlichen Stellen einzuholen, sofern diese für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder des Endgerätes, in dem die IoT-SIM verwendet werden soll, erforderlich sind. Der Kunde hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass seine Endnutzer die vorgenannten Anforderungen einhalten.
- Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich oder in sonst rechtswidriger, gegen gesetzliche Verbote in der Bundesrepublik Deutschland oder am jeweiligen Nutzungsort verstoßender Weise genutzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu übermitteln oder auf solche hinzuweisen und er hat dafür Sorge zu tragen, dass dies auch nicht von seinen Kunden,

Bevollmächtigten, Unterauftragnehmern und Mitarbeitern getan wird.

4.4 1NCE ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die ihm gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB obliegenden Pflichten die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Kosten des Kunden auszusetzen oder zu beenden, ohne dass der Kunde insoweit von der Pflicht zur Tragung der vereinbarten Entgelte befreit ist.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, in seiner Verantwortungssphäre die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Systemanforderungen für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beachten und die in diesen AGB und der Leistungsbeschreibung bestimmten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Sofern eine Nichtbeachtung der Systemanforderungen gemäß Satz 1 durch den Kunden nachteilige Auswirkungen auf den Netzbetrieb, insbesondere die Netzsicherheit oder -integrität, entfalten kann (so z.B. im Fall des Betriebs nicht netzkonformer Endgeräte durch den Kunden), ist 1NCE insbesondere auch berechtigt, die betreffende IoT SIM zu sperren; etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche von 1NCE bleiben unberührt. Der Kunde ist ferner verpflichtet,

- a) den Verlust bzw. das Abhandenkommen der dem Kunden überlassenen IoT SIM unverzüglich dem Kundenservice von 1NCE anzuzeigen;
- b) unverzüglich in Textform eine Änderung seines Namens oder seiner Firmierung, seiner Rechtsform, seiner Anschrift oder des Rechnungsempfängers mitzuteilen bzw. durch einen insoweit bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen (siehe dazu auch nochmals Ziffer 2.3 Satz 3 2. Halbsatz dieser AGB);
- c) persönliche Zugangsdaten (wie z.B. Passwörter) geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von diesen Kenntnis erlangt haben könnten und sicherzustellen, dass nur autorisierten Nutzern der Zugang zur Plattform gemäß Ziffer 3.1 lit. c) gewährt wird;
- d) in angemessenen Abständen Sicherungskopien sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen genutzten Kundendaten anzufertigen, damit verlorengegangene oder zerstörte

Kundendaten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können; und

e) im Fall eines an 1NCE gerichteten behördlichen oder gerichtlichen Auskunftersuchens, das im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen steht, von 1NCE im Innenverhältnis zum Kunden verlangte Auskünfte unverzüglich zu erteilen und dabei insbesondere an 1NCE Dokumente und Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, damit 1NCE dem betreffenden Auskunftersuchen nachkommen kann.

4.6 Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Überwachung und/oder Kontrolle kritischer Infrastrukturen oder anderer Organisationen und Einrichtungen von herausragender Bedeutung genutzt werden sollen, wird dem Kunden dringend empfohlen, die Verfügbarkeit aller verfügbaren Funkzugangstechnologien (RAT), Netze und Träger in dem verwendeten Endgerät sicherzustellen. Um eventuelle Übertragungsunterbrechungen zu vermeiden, sollte der Kunde, soweit möglich, sicherstellen, dass mindestens ein Ausweich-RAT immer zugänglich ist.

5. Entgelte / Beanstandungen

5.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen zahlt der Kunde die zwischen den Parteien gemäß Ziffer 2 dieser AGB vereinbarten Entgelte. Im Rahmen des Vertragsschlusses kann der Kunde dabei zwischen verschiedenen von 1NCE angebotenen Zahlungsarten wählen. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, bestimmen sich die für den Erwerb zusätzlicher Kontingente gemäß Ziffer 3.3 Satz 2 dieser AGB durch den Kunden zu zahlenden Entgelte nach der im Zeitpunkt dieses Erwerbs jeweils gültigen Preisliste von 1NCE.

5.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Entgelte durch den Kunden jeweils vorschüssig zu zahlen (Prepaid). Zahlungen des Kunden haben spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu erfolgen.

5.3 Eine erstmalige Freischaltung und der Versand der IoT SIM erfolgen erst, wenn 1NCE den vollständigen Zahlungseingang sowohl für das auf die IoT SIM entfallende Entgelt (dieses umfasst den Kaufpreis für die IoT SIM und die Entgelte für das jeweilige ursprüngliche Kontingent) als auch ein vom Kunden etwa geschuldetes zusätzliches

Entgelt (z.B. für den Versand der IoT SIM) hat verzeichnen können. Auch die erneute Aktivierung einer vorläufig deaktivierten IoT SIM (siehe Ziffer 3.3 Satz 2 dieser AGB) erfolgt erst, sobald 1NCE den vollständigen Zahlungseingang in Bezug auf ein durch den Kunden nachträglich erworbenes zusätzliches Kontingent hat verzeichnen können.

- 5.4 Sofern der Kunde mehrere IoT SIMs auf einmal bestellt, erfolgen die Freischaltung und der Versand sämtlicher bestellter IoT SIMs gemäß Ziffer 5.3 dieser AGB im Ganzen erst dann, wenn 1NCE den vollständigen Zahlungseingang für alle sich auf die bestellten IoT SIMs beziehenden Entgelte hat verzeichnen können. 1NCE ist zu Teilleistungen nicht verpflichtet; eine Freischaltung oder ein Versand von Teilmengen bestellter IoT SIM erfolgt daher nicht.
- 5.5 Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zuzüglich einer etwa anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwa außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen anfallende Steuern, Abgaben, Zölle und ähnliche Belastungen trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils vom Leistungsempfänger nach den Regelungen der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in seinem Sitz-EU-Mitgliedsstaat zu tragende Mehrwertsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Kunde ist für die Einfuhrverzollung verantwortlich und hat alle anfallenden Gebühren, Zölle und Steuern im Bestimmungsland zu tragen.
- 5.6 Der Kunde darf gegenüber Entgeltansprüchen von 1NCE nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.
- 5.7 Beanstandungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte oder sonstige nutzungsabhängige Entgelte von 1NCE unterliegen dem § 67 Abs. 2 bis 6 TKG. Hiernach gilt insbesondere: Beanstandungen des Kunden müssen innerhalb von acht Wochen ab Zustandekommen der Verbindung erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 6.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und läuft auf unbestimmte Zeit, bis es von einer der Parteien gekündigt wird.
- 6.2 Das in Ansehung jeder einzelnen IoT SIM jeweils bestehende Vertragsverhältnis kann durch
- den Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und
 - 1NCE mit einer Frist von zwei Wochen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende der Laufzeit,
- gekündigt werden.
- 6.3 Das Recht beider Parteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 6.4 Ausstehende Entgelte bleiben von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt. Eine Abgeltung eines im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Bezug auf die betreffende IoT SIM etwa noch vorhandenen unverbrauchten Kontingents erfolgt nicht, es sei denn, 1NCE hätte eine außerordentliche Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 6.3 dieser AGB) zu vertreten.
- 6.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- ## 7. Einräumung von Nutzungsrechten / Schutzrechte Dritter
- 7.1 Soweit 1NCE dem Kunden im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen Software zur Nutzung überlässt, räumt 1NCE dem Kunden an der Software für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist nicht weiterübertragbar und unterliegt den inhaltlichen Beschränkungen, die sich aus diesen AGB, der Leistungsbeschreibung und der [Nutzungsbedingungen](#) ergeben. Weitergehende Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt. Ebenso werden dem Kunden keinerlei Bearbeitungsrechte an der Software eingeräumt, soweit solche nicht gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 7.2 Falls bezüglich der in vorstehender Ziffer 7.1 in Bezug genommenen Nutzungsrechte eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird oder droht, ist 1NCE berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder die Software zu modifizieren, um

hierdurch Verletzungen von Schutzrechten zu verhindern oder die Erbringung der Software vorübergehend einzustellen. Jegliche Ansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen, soweit sich die Rechtsverletzung auf eine unerlaubte Veränderung der Software durch den Kunden oder deren sonstige Nutzung durch den Kunden unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB, der Leistungsbeschreibung und der Nutzungsbedingungen bezieht.

8. Haftung

Jegliche Haftung von 1NCE auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen 1NCE und dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

8.1 Haftung gemäß § 70 TKG

a) Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Gegenstand haben, haftet 1NCE als Anbieter solcher Telekommunikationsdienste für Vermögensschäden ausschließlich nach den Regelungen des § 70 TKG.

b) § 70 TKG lautet wie folgt:

Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung

entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

8.2 Haftung außerhalb des Anwendungsbereichs von § 70 TKG

Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 70 TKG (siehe Ziffer 8.1 dieser AGB) haftet 1NCE wie folgt:

a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet 1NCE gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 1NCE im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet 1NCE bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

c) Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß vorstehendem Buchstaben b) zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf 25.000,00 Euro je Schadensfall und auf 100.000,00 Euro für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.

d) Eine verschuldensunabhängige Haftung von 1NCE, gemäß § 536a BGB, für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, ist ausgeschlossen; die Regelungen der vorstehenden Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

8.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9. Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung

9.1 Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies umfasst insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere Unwetter,

Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Stürme, Blitzschläge, Brände, Epidemien, Pandemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (gleich ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Zwangsenteignung durch staatliche Stellen.

- 9.2 Die Leistungsverpflichtung von 1NCE steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten von 1NCE. Dies gilt jedoch nur, soweit 1NCE mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von 1NCE beruht. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die durch 1NCE von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten bezogenen Dienste oder Übertragungswege, Lieferungen von Hardware oder Software oder sonstige technische Leistungen Dritter (z.B. Stromlieferungen).

10. Datenschutz / Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses jeweils von der anderen Partei übermittelten personenbezogene Daten gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich weiterhin, auch sämtliche sonstige ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und unbefristet gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 10.3 Für die Zahlungsabwicklung (siehe Ziffern 5.1 und 5.2 dieser AGB) nutzt 1NCE den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd., The One Building, 1 Grand Canal Street Lower, Dublin 2, Irland (nachfolgend „Stripe“). Alle durch den Kunden im Rahmen des Zahlungsvorgangs etwa angegebenen (personenbezogenen) Daten werden von Stripe verarbeitet und teilweise auch direkt durch Stripe erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz von Stripe kann der Kunde der

Datenschutzerklärung von Stripe entnehmen, die derzeit unter folgendem Link abrufbar ist: <https://stripe.com/de/privacy>.

- 10.4 1NCE weist darauf hin, dass es die im Rahmen der Durchführung der Vertragsverhältnisse mit allen Kunden anfallenden Nutzungsdaten in anonymisierter und aggregierter Form zu eigenen statistischen Zwecken verwendet. Dies erfolgt zu Zwecken der netzwerkbezogenen Kapazitätsplanung sowie zur fortlaufenden Qualitätssicherung und Verbesserung der von 1NCE erbrachten Leistungen.
- 10.5 Der Kunde ist für die Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen für alle durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen übermittelten Daten allein verantwortlich. 1NCE unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Vertraulichkeit und Integrität der durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen übermittelten Daten zu schützen und den unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern.

11. Änderung der AGB

- 11.1 1NCE ist berechtigt, diese AGB – soweit sie in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, sofern dies zur Anpassung an eine Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint und die Änderung das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wahrt.
- 11.2 Sofern 1NCE beabsichtigt, eine darüberhinausgehende Änderung der AGB vorzunehmen, wird 1NCE dies dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung in Textform mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der betreffenden Änderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung von 1NCE in Textform, wird die betreffende Änderung zu ihrem Wirksamkeitszeitpunkt Vertragsbestandteil. 1NCE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- 11.3 § 57 Abs. 1 und 2 TKG bleibt unberührt.



12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von 1NCE in Textform an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.2 1NCE ist jederzeit berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen oder Subunternehmer erbringen zu lassen. 1NCE bleibt auch in diesem Fall im Verhältnis zum Kunden weiterhin für die Leistungserbringung verantwortlich.
- 12.3 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- 12.4 Auf diese AGB und die gesamten vertraglichen Beziehungen zwischen 1NCE und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Deutsches Recht gilt auch für außervertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Zwingende Kollisionsnormen bleiben unberührt.
- 12.5 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Köln Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 12.6 Im Fall eines Streits zwischen den Parteien über einen der in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde auch zunächst bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.